

vorigen Herbst hat der Justizminister in Frankreich an alle Generalprocuratoren den Befehl gegeben, keinen Zeugen vor die öffentliche Audienz zu führen, den sie nicht vorher in der Voruntersuchung hätten abhören lassen. Würde es nun ferner gewiß nicht nur unzweckmäßig, sondern auch hart gegen den Verdächtigen sein, einen Zeugen abzuhören, und ihn künftig gegen den Angeschuldigten zu gebrauchen, ohne ihn zuvor mit dem Verdächtigen zu confrontiren, da ja hierdurch der beschwerende Umstand sich sofort erlebigen kann, so wird auch eine Confrontation in der Voruntersuchung einzutreten haben, und so wird in der Ausführung die Voruntersuchung wohl ebensoviel Zeit umfassen, als bei uns vom Beginn der Untersuchung an bis zur Defension verfließt.

Abg. v. W a h d o r f: Ich sehe mit großer Freude, daß ich die Ehre habe, in der Hauptsache mit dem Herrn Justizminister gleicher Meinung zu sein, und ich brauche nur hinzuzufügen, daß die Voruntersuchung bei dem mündlichen Anklageverfahren weit kürzer sein muß, weil der untersuchende Richter bloß das Material für die anderweite Untersuchung zu geben hat, einen bloßen Leitfaden für das Hauptverfahren, während er bei dem Inquisitionsproceß das Material zu dem Erkenntniß liefern muß.

Staatsminister v. R ö n n e r i t z: Das ist im Principe gewiß richtig; allein in den Staaten, wo man das französische Verfahren nachgeahmt hat, und wie man es gerade uns anempfiehlt, in Italien, in der Schweiz, in den Niederlanden, ist die Voruntersuchung viel umständlicher, so daß auch einige Rechtslehrer, wie Mittermaier, sagen, dort geschehe die eigentliche Untersuchung in einer schriftlichen Voruntersuchung, was zu einem andern Resultate führt. Denn dann ist die Verhandlung in der öffentlichen Audienz nicht sowohl die eigentliche Beweisaufnahme, sondern eine Wiederholung der Voruntersuchung, ich möchte sagen, eine Verificirung der in der Voruntersuchung erlangten Aussagen.

Abg. v. W a h d o r f: Ich gehe nun über zu dem Anklageproceß. Vergleiche ich ihn mit dem Inquisitionsproceß und betrachte ich zunächst den geschichtlichen Ursprung dieses letztern, so muß mich schon dieser einigermaßen bedenklich machen und bestimmen, dem Anklageproceß den Vorzug zu geben. Der Inquisitionsproceß wurde bekanntlich von dem Papst Innocenz III. eingeführt, und war vorzugsweise dazu bestimmt, das wankende Gebäude der päpstlichen Hierarchie gegen die Einwirkung der Kirchenverbesserung zu schützen, die sich schon in jener Zeit durch unzweideutige Vorboten ankündigte. Man muß den Päpsten das Zeugniß geben, daß sie die geschicktesten und consequentesten Despoten waren, welche die Geschichte aufzuweisen hat; auch läßt sich nicht leugnen, daß das von ihnen gewählte Mittel dem Zwecke vollkommen entsprach. Denn dem Inquisitionsproceß ist es großentheils zu verdanken, daß Italien, Frankreich, Spanien und ein großer Theil Deutschlands der geistlichen Oberherrschaft der Päpste nicht verloren gingen. Daß ein Mittel, was der geistlichen Hierarchie so treffliche Dienste geleistet hat, auch für weltlichen Despotismus nicht zu verachten sei, mußte dem klugen, nach

Weltherrschaft strebenden Karl V. bald einleuchten, und es erklärt sich hieraus, daß der Inquisitionsproceß in seiner hochnothpeinlichen Halsgerichtsordnung eine vollständige gesetzliche Begründung fand. Dagegen mußte die Verpflanzung des Inquisitionsproceßes nach protestantischen Ländern allerdings befremden, hätte nicht in jener Zeit der Anklageproceß an einem sehr bedenklichen Mangel gelitten. Dieser Mangel war das System der Privatanklage, in Folge dessen der Fall häufig eintrat, daß manche Verbrechen unbestraft blieben. Diesem Mangel ist aber durch die neuern Gesetzgebungen durchgängig abgeholfen worden, indem in allen Ländern, wo der Anklageproceß eingeführt ist, zugleich das Institut des Staatsanwaltes besteht, wodurch alle und jede Verbrechen, abgesehen von einer Privatanklage, zur Untersuchung und Bestrafung gelangen. Im Verein mit der Staatsanwaltschaft glaube ich aber dem Anklageproceß vor dem Inquisitionsproceß entschieden den Vorzug geben zu müssen, weil durch den Anklageproceß die unnatürliche Vereinigung dreier verschiedenartiger und sich gegenseitig aufhebender Functionen des Anklägers, des Vertheidigers und des Richters aufhört, diese drei Functionen vielmehr, wie es sich gehört und gebührt, auch drei verschiedenen Personen übertragen werden, diejenige Vollkommenheit, durch welche es möglich wird, die Interessen der Anklage und der Vertheidigung mit gleicher Unparteilichkeit zu berücksichtigen, um darauf einen gerechten Richterspruch zu gründen, glaube ich wohl bei der Gottheit, nicht aber bei Menschen suchen zu müssen. — Und nun zum Schluß noch einige Worte über die Oeffentlichkeit. Es läßt sich nicht leugnen, daß sie selbst in strafrechtlicher Beziehung manche erhebliche Vortheile gewährt, daß durch sie zuweilen neue Beweismittel dargeboten werden, und daß sie namentlich geeignet ist, den in seiner Pflicht schwankenden Richter darin zu erhalten. Vorzugsweise aber bewährt sie sich in politischer Beziehung für constitutionelle Staaten. Käme die Oeffentlichkeit des Strafproceßes in einem österreichischen oder russischen Staatsrath zur Sprache, so würde ich als Mitglied desselben aus naheliegenden Gründen Bedenken tragen, die Oeffentlichkeit für diese Staaten zu empfehlen. Anders gestaltet sich diese Sache in constitutionellen Ländern. In diesen ist jeder Staatsbürger durch die Verfassung aufgefordert, mittelbar oder unmittelbar an der Gesetzgebung Antheil zu nehmen, woraus wiederum die Nothwendigkeit folgt, daß er nicht nur von den Gesetzen selbst, sondern auch von der Art und Weise der Anwendung derselben Kenntniß erhalte. Namentlich, meine Herren, sind wir durch unsere Stellung aufgefordert, die Ausübung der Justiz zu überwachen. Wenn Jemand an mich die Frage richtete: Wie wird in Sachsen die Criminaljustiz gehandhabt? so würde ich ihm nicht ohne Beschämung zur Antwort geben müssen: „Ich weiß es nicht.“ Nur vermuthungsweise würde ich hinzufügen, daß diese Ausübung sehr mangelhaft sein müsse, weil sie nach meinem Dafürhalten auf nicht zu billigen und mangelhaften Grundsätzen beruhe. — So vereinigen Sie sich denn mit mir, meine Herren, unter die Fahne des Deputationsgutachtens und stimmen Sie mit mir für Mündlichkeit, Oeffentlichkeit und Anklageverfahren, und gegen ausschließ-